



Liestal, 14. Juli 2015 / FKD, GS, Stst Gem

Landratssitzung vom **05./12./19. November 2015**; Traktandum **147**

Vorstoss Nr. **2015/145**

Titel: Motion von Hanspeter Weibel, Oberaufsichtsfunktion und Kompetenzen der Geschäftsprüfungskommissionen der Gemeinden

1. Antrag

- Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen
 Vorstoss ablehnen
 Motion als Postulat entgegennehmen
 Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

2. Begründung

Mit der Motion soll das Gemeindegesetz dahingehend abgeändert werden, dass die kommunalen Geschäftsprüfungskommissionen (GPK) nicht nur abgeschlossene Geschäfte, sondern auch laufende Geschäfte prüfen können und dass die Regelung, wonach sie nicht die individuelle Richtigkeit prüfen, gestrichen wird.

Die Motion soll abgelehnt werden, da sie den anerkannten staatsrechtlichen Prinzipien der Oberaufsicht über die Exekutiven widerspricht. Wegweisend ist immer noch der Aufsatz von Prof. Kurt Eichenberger aus dem Jahre 1982 (Aktuelle Fragen des parlamentarischen Oberaufsichtsrechts im Kanton Basel-Landschaft, publiziert in Recht und Politik im Kanton Basel-Landschaft, Band 2, Liestal).

Demgemäss bildet die nachträgliche Kontrolle die Regel, sie bewertet Vergangenes. Dabei ist das Ziel gerade nicht, jetzt noch zu korrigieren oder eingetretene Folgen wiedergutzumachen, sondern im Hinblick auf künftige Fälle Konsequenzen zu ziehen (S. 11). Daher ist die jetzige Regelung des Gemeindegesetzes stimmig und hat sich bewährt, indem nur abgeschlossene Geschäfte der Geschäftsprüfung zugänglich sind (§ 102 Abs. 3 GemG: „Sie prüft, ob .. richtig angewendet .. und .. ordnungsgemäss vollzogen worden sind“).

Würde die Geschäftsprüfung gemäss Motion auch auf laufende Geschäfte ausgedehnt, entsteht die grosse Gefahr, dass die GPKs sich in aktuelle Geschäfte des Gemeinderats einbringen, ihn aufgrund dessen Subordination zu Korrekturen drängen und so zum „Schatten-“ oder gar „Ober-Gemeinderat“ mutieren. Dies ist nicht Zweck der Oberaufsicht. Oberaufsicht will gemäss Eichenberger politische Verantwortlichkeiten kenntlich machen und eben nicht den Exekutivorganen Weisungen erteilen (a.a.O., S. 15 bzw. 13).

Die in der Motion verlangte Streichung der Regelung, wonach die GPKs nicht die individuelle Richtigkeit prüfen, würde für die Zukunft normativ nichts ändern, hingegen Verwirrung in der Anwendungspraxis schaffen. Gemäss geltendem § 102 Abs. 3 GemG prüft die GPK, ob die Rechtsnormen generell richtig angewendet worden sind. Zur Verdeutlichung, was „generell“ heisst, hat der Gesetzgeber die Unzulässigkeit der gegenteiligen, individuellen Richtigkeit ins Gesetz gefügt. Damit hat er geklärt, dass die Geschäftsprüfung nicht individuelle Rechtsprob-

leme einzelner Bürgerinnen und Bürger prüft und so quasi zu einem kommunalen Verwaltungsgericht mutiert. Eichenberger führt diesbezüglich aus, dass das Oberaufsichtsrecht namentlich nicht imstande ist, Verfügungen aufzuheben (a.a.O., S. 13). Mit der geltenden Regelung, wonach die Prüfung der individuellen Richtigkeit unzulässig ist, ist auch sichergestellt, dass die GPKs keine Einsicht in Individualakten von kommunalen Behörden, insbesondere auch nicht von Sozialhilfehörden, haben.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass sich die jetzige Regelung sehr bewährt hat und unbedingt beibehalten werden sollte. Schwierigkeiten zwischen einer GPK und einem Gemeinderat über den Umfang einer konkreten Geschäftsprüfung ergeben sich in der Praxis immer mal wieder. Die Finanz- und Kirchendirektion bietet dazu jeweils ihre guten Dienste an und vermittelt zwischen den beiden Behörden, den gesetzlich vorgegebenen Weg zu finden und zu beschreiten. Solche Vermittlungen finden durchschnittlich zwei bis drei Mal pro Jahr statt.